

**Zusatz-Vereinbarung zum**  
**TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG**  
**für Arbeitnehmer der DB JobService GmbH,**  
**die sich in der Orientierungsphase 2 oder der Integrationsphase befinden**  
**(Corona-Beihilfen Zusatzvereinbarung DB JobService 2021/2022)**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Arbeitnehmer, die sich während der Beschäftigungssicherung im Auszahlungszeitpunkt der Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1 bzw. 2 in der Orientierungsphase 2 oder der Integrationsphase befinden, erhalten die Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 und 2 nach Maßgabe folgender Kriterien:

1. In Bezug auf die Höhe der Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 und 2 findet § 20 Abs. 5 und 6 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV sinngemäß Anwendung.
2. Unter Berücksichtigung von Nr. 1 hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung der Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1, wenn er in den Kalendermonaten März 2021 bis November 2021 im Rahmen eines Arbeitsvertrags zur Integrationsbeschäftigung oder in Beschäftigungsprojekten oder Praktika oder bei Behörden bzw. Kommunen eingesetzt war.
3. Unter Berücksichtigung von Nr. 1 hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung der Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2, wenn er in den Kalendermonaten Januar 2022 bis März 2022 im Rahmen eines Arbeitsvertrags zur Integrationsbeschäftigung oder in Beschäftigungsprojekten oder Praktika oder bei Behörden bzw. Kommunen eingesetzt war.

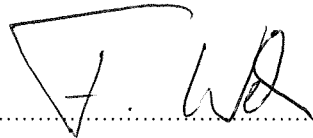
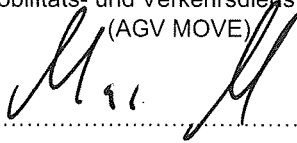
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen des TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG sinngemäß Anwendung.

**Protokollnotiz zu Nr. 2 und 3:**

*Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Fälligkeit einer der beiden oder beider Teilauszahlungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags zur Integrationsbeschäftigung bei einem Unternehmen beschäftigt, erfolgt die Auszahlung unter Berücksichtigung der Nr. 1 durch das jeweilige Unternehmen.*

Berlin / Frankfurt, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand